



Nr. 2/2019

Jahrgang 61

Juni 2019

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

Beitragszahlung III / 2019

Der Beitrag für das III. Quartal 2019 ist bereits am 01.07.2019 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag III / 2019 im Juli 2019 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,
Tel. 0921 65025.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

**) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.*

Ungültigkeit von Zahnarzausweisen

Die vom ZBV Oberfranken ausgestellten Zahnarzausweise mit den Nrn. 60188, 60247, 60678 und 61032 werden hiermit für ungültig erklärt.

Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen, bei dem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

Außendarstellung von angestellten Zahnärzten

Die Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte wurde ab 01.04.2012 dahingehend geändert, dass über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden darf (§ 18 Abs. 4).

Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

**Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter:
www.notdienst-zahn.de**

**ZBV Oberfranken –
Telefonische Erreichbarkeit
der Geschäftsstelle
in Bayreuth**

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Fax 0921 68500
E-Mail zbv-ofr@t-online.de

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten, einen Sozietätspartner suchen oder eine Praxis übernehmen möchten.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-oberfranken.de ihre Anzeige selbst einstellen.

Vertretung während des Urlaubs

Bitte denken Sie daran, während des Urlaubs die Versorgung Ihrer Patienten sicherzustellen, sei es durch einen Vertreter oder nach vorheriger Absprache durch einen oder mehrere Kollegen.

Neuer Musterausbildungsvertrag mit Erläuterungen und Ausbilderhandbuch auf der Homepage der BLZK eingestellt

Auf der Homepage der BLZK wurde ein neuer Musterausbildungsvertrag mit Erläuterungen eingestellt. Sie finden diesen unter der Rubrik Zahnarzt und Praxis.

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_muster_ausbildungsvertrag_zfa.html

Auch innerhalb des Ausbildungshandbuches wird nun auf diesen Musterausbildungsvertrag mit Erläuterungen verlinkt.

Das Ausbilderhandbuch ist online und wurde bisher im BLZK newsletter und in blzk-compact bekannt gemacht.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Schuleinschreibungen in Oberfranken

Der Antrag für die Schuleinschreibung bei den oberfränkischen Berufsschulen mit Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte erfolgt jeweils vorab über die Anmeldung online im Internet.

Bamberg:

www.bs3-bamberg.de

Bayreuth:

www.kbs-bth.de

Coburg:

www.bs2-coburg.de

Hof:

www.bs-hof.de

(nach Möglichkeit bis Freitag, den 19. Juli 2019)

Checkliste - Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn

- Besprechung der Arbeits- und Schulzeiten
- Vorstellung der Kolleginnen und deren Arbeitsbereiche
- Vorstellung der wichtigsten Funktionsräume
- Hygieneunterweisung: persönliche Hygiene, Hygiene am Arbeitsplatz, Umgang mit kontaminierten Gegenständen (z. B. bei Fußbodenkontakt), Vorsichtsmaßnahmen bei hautreizenden Lösungen etc.
- Aufklärung über die Schweigepflicht
- Wesentliches aus der Unfallverhütungsvorschrift erläutern
- Umgang mit Patienten (korrekte Ansprache, Begrüßung und Verabschiedung)
- Vermeidung von Habits
- Erläuterung der Aufgabengebiete der ersten Tage
- Zuordnung zu einer Assistentenhelferin
- Gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes
- Einweisung in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung
- Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, Reutersystem etc.)
- Instrumentenreinigung unter Aufsicht
- Empfehlung eines Merkheftes für Fachbegriffe, Behandlungsabläufe etc.
- Einführung in das Berichtsheft

Aenderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Vergütung an die Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Prüfung - Ende der Ausbildungszeit

Nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung und Aushändigung des Nachweises über die bestandene Prüfung. In diesem Fall ist ab dem folgenden Tag das Gehalt einer geprüften Helferin im 1. Berufsjahr nach den getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, es sei denn, die Auszubildende erklärt ihren schriftlichen Verzicht.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hier ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, das schriftlich durch einen Arbeitsvertrag zu regeln ist.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Prüfung insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Prüfungsordnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r).

Die Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit haben sie zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

1. Mit Verlängerung des Ausbildungsvertrages (auf Antrag der Auszubildenden)

Wenn der Ausbildungsvertrag auf Wunsch der Auszubildenden verlängert wird, bleibt die Auszubildende berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

2. Ohne Verlängerung des Ausbildungsvertrages

Die Wiederholungsprüfung kann auch als externer Prüfling (die Prüfung wird vom Prüfling selbst bezahlt) durchgeführt werden. Die freiwillige Teilnahme am Berufsschulunterricht ist ohne Ausbildungsvertrag nicht möglich. In der Zeit bis zur Prüfung besteht die Möglichkeit, als ausgelernte, aber nicht geprüfte Zahnmedizinische Fachangestellte (Sprechstundenhilfe) zu arbeiten.

3. Nichtbestandene Röntgenprüfung

Sollten die Auszubildenden lediglich die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, können sie das Röntgenzertifikat durch die zeitnahe Belegung eines 10-stündigen Röntgenkurses erlangen. Nähere Auskünfte erteilt der Zahnärztliche Bezirksverband.

*Bayerische Landeszahnärztekammer
Referat Zahnärztliches Personal*

Dienstverträge für ZAH/ZFA

Musterverträge für ZAH/ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

Begabtenförderung für ZFA

Bewerbungsfrist läuft bis 31. Oktober 2019

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergibt seit 1991 im Rahmen des Förderprogramms „Weiterbildungstipendium“ (ehemals „Begabtenförderung berufliche Bildung“) jährliche Stipendien für die berufliche Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Die besten Bewerber können über einen Zeitraum von drei Jahren Fördergelder in Höhe von insgesamt 7.200,- € für Fortbildungen abrufen.

Anforderungen an die Bewerber

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine in Bayern abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum ZFA mit einem Gesamtergebnis der Berufsabschlussprüfung (ZFA-Prüfungszeugnis) von mindestens 87 Punkten. Die Bewerber dürfen allerdings zu Beginn der Förderung, jeweils zum 01.01. eines Jahres, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbung

Interessenten können das Bewerbungsformular jeweils bis zum 31. Oktober 2019 per E-Mail unter Angabe ihrer Postanschrift beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landeszahnärztekammer anfordern.

Weitere Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen des Referats unter:

Tel.: 089 230211-330/-332

Alle Bewerber werden im November 2019 schriftlich von der BLZK informiert, ob sie für die Förderung ausgewählt wurden und ein Stipendium erhalten.

Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgenden Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart
(Stundenlohn, Monatslohn, etc.)
5. Art der Beschäftigung

Zuständig für Oberfranken ist das

Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 0 95 61 74 19-0

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

- | | | | |
|------------|---|------------|--|
| 03.07.2019 | Prof. Dr. Dr.habil. Schumann Dieter
Burgheimer Lage 5,
96049 Bamberg
80 Jahre | 02.08.2019 | Dr. Schofer Johannes
Von-Rudhart-Straße 29,
96260 Weismain
60 Jahre |
| 04.07.2019 | Dr. Hamp Wolfgang
Emil-v.-Behring-Straße 4,
95032 Hof
75 Jahre | 03.08.2019 | Dr. Hofmann Rudolf
Karl-Muck-Straße 24,
95445 Bayreuth
93 Jahre |
| 09.07.2019 | Dr. Kultscher Eberhard
Max-Birner-Straße 18,
96264 Altenkunstadt
93 Jahre | 06.08.2019 | Dr. Zeidler Werner
Christian-Höfer-Ring 3a,
95100 Selb
94 Jahre |
| 20.07.2019 | Dr. Kraus Brunhilde
Schirnaidler Straße 5,
91330 Eggolsheim
85 Jahre | 08.08.2019 | Dr. Zahlbaum Fred
Windmühlenweg 14,
95030 Hof
90 Jahre |
| 21.07.2019 | Geßner Horst
Untere Klinge 13,
96450 Coburg
89 Jahre | 09.08.2019 | Teichert-Kleinschmidt Kerstin
Langheimer Straße 52,
96264 Altenkunstadt
60 Jahre |
| 21.07.2019 | Dr. Plössner Willibald
Hohereuth 10,
95448 Bayreuth
75 Jahre | 11.08.2019 | Dr. Bogojevic Dusan
Zöllnerstraße 165,
96052 Bamberg
65 Jahre |
| 21.07.2019 | Sigmund Stefan
Stadtsteinacher Straße 6,
95355 Presseck
60 Jahre | 11.08.2019 | Dr. Dr. Palluck Eike
Kurpromenade 2,
95448 Bayreuth/OT Seulbitz
60 Jahre |
| 22.07.2019 | Dipl.-Stomat. Ludwig Petra
Hindenburgstraße 3,
96450 Coburg
60 Jahre | 12.08.2019 | Dr. Fehn Erwin
Rennsteigstraße 15,
96361 Steinbach a. Wald
60 Jahre |
| 24.07.2019 | Bittner Hans Georg
Wichernstraße 4,
95447 Bayreuth
82 Jahre | 12.08.2019 | Neukam Walter
Laimbacher Straße 3a,
95447 Bayreuth
60 Jahre |
| 24.07.2019 | Dr.med.dent./Univ. Belgrad
Todoric Zvonimir
Wohnsiger Weg 13,
96260 Weismain
75 Jahre | 23.08.2019 | Dr. Kusserow Wolf
Am Schlehenbach 15a,
91301 Forchheim
75 Jahre |
| 31.07.2019 | Dr. Brückner Karl-Heinz
Taubmannstraße 41,
95326 Kulmbach
75 Jahre | 25.08.2019 | Dr. Sieber Günther
Buchenweg 28,
96450 Coburg
81 Jahre |
| 01.08.2019 | Dr. Lagarie Michael
Leuchsenweg 6,
96215 Lichtenfels
70 Jahre | 30.08.2019 | Dr. Post Brunhilde
Bergstraße 1,
91301 Forchheim
85 Jahre |

09.09.2019 **Dr. Hundt Reinhard**
Hainstraße 18b,
96047 Bamberg
83 Jahre

16.09.2019 **Dr. Laube Alois**
Germanenstraße 5,
96114 Hirschaid
70 Jahre

22.09.2019 **Dr. Stöhr Ingo**
Alte Bahnhofstraße 9,
95463 Bindlach
75 Jahre

23.09.2019 **Dr. Zimmerer Gerhard**
An der Kälberhut 12,
95632 Wunsiedel
70 Jahre

25.09.2019 **Dr. Welscher Pia**
Langheimer Straße 7,
96264 Altenkunstadt
65 Jahre

26.09.2019 **Dr. Hofman Adolf**
Hauptstraße 15,
96138 Burgebrach
65 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott

Dr. Zajitschek

Freiheitlich Denken

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erst durch den Versuch unseres Gesundheitsministers, Jens Spahn, mehr Einfluss auf die Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses – kurz GB-A – zu erlangen, ist vielen von uns dessen Bedeutung vor Augen geführt worden. Denn allein der GB-A entscheidet - evidenzbasiert - über die Aufnahme und Definition neuer Leistungen in die gesetzliche Krankenversicherung. Eine Eingriffsmöglichkeit des Bundesgesundheitsministeriums würde den Leistungskatalog zum Spielball politischer Opportunitäten machen. Dieser Versuchung würde kein Politiker widerstehen können, denn die Zeche würden Versicherte und Arbeitgeber mit höheren Beiträgen sowie Ärzte und Zahnärzte mit ungenügenden Honoraren bezahlen. Hoffen wir, dass sich hierfür keine politische Mehrheit findet.

Unterstützt wird der GB-A durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), das mögliche neue Leistungen hinsichtlich ihrer Evidenz bewertet. Da sich das IQWiG ausschließlich auf randomisiert kontrollierte Studien (RCTs) bezieht, besteht eine hohe Hürde für die Aufnahme neuer Leistungen in die GKV. Dass in der Zahnheilkunde solche Studien weitgehend fehlen, hat die KZBV bei der Vorstellung des neuen Konzeptes der Parodontitistherapie schmerzlich erfahren müssen.

Es stellt sich hier die Frage, ob die Zahnärzteschaft auf Dauer nicht gut daran täte, diese Hürde heimlich schmunzelnd zu akzeptieren,

statt neue Leistungen zu fordern, die dann doch nur wieder den ungeliebten GKV-Regularien unterliegen.

Eine ganz andere Dimension hat der Vorstoß des Bundesrechnungshofes, die gesamte Kieferorthopädie in Frage zu stellen. Eine kurzfristige Konsequenz im Sinne der Ausgliederung aus der GKV ist aufgrund der möglichen Tragweite zwar nicht zu erwarten, aber das vom Bundesrechnungshof aufgehängte Damoklesschwert fehlender RCTs und somit fehlender Evidenz wird bleiben.

Denken wir also freiheitlich und stellen unsere Praxen entsprechend auf. Parodontologie und Kieferorthopädie sind in ihrem Bestand nicht von BMG, GB-A oder aWiG abhängig. Die Entwicklung in der Implantologie zeigt, dass Zahnheilkunde in Deutschland nicht auf Gesetzliche Krankenkassen angewiesen ist. Die mit dem Patienten direkt vereinbarte Leistung ist und bleibt die bessere Therapie.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen,

Ihr



Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notfalldienst

Bamberg-Stadt und Land

03./04.08.2019 Dr. Rückel Michael, 96047 Bamberg
Dr. David-Neundorfer Ulrike, 96135 Stegaurach, Lerchenweg 57, Tel. 0800 6649289

Bayreuth-Stadt und -Land

20./21.07.2019 Dr. Berner Alexandra, 95444 Bayreuth, Friedrich-von-Schiller-Str. 35, Tel. 0921 23053035
10./11.08.2019 Dr. Bittner Matthias, 95444 Bayreuth, Telemannstr. 1, Tel. 0921 66820 u. 0176 23721286
ZA Werner Jörg, 95460 Bad Berneck
24./25.08.2019 ZA Bierbach Martin, 95445 Bayreuth, Bamberger Str. 64a, Tel. 0921 3458
Dr. Wolfrum Frank, 95482 Gefrees
07./08.09.2019 Dr. Döhla Sebastian, 95444 Bayreuth
Dr. Sack Volker, 95497 Goldkronach, Bernecker Str. 7, Tel. 09273 5423

Coburg-Stadt

17./18.08.2019 Dr. Dressel Markus, 96450 Coburg, Rosenauer Str. 4, Tel. 09561 94680
24./25.08.2019 ZÄ Andersson Lena, 96450 Coburg, Rosenauer Str. 27a, Tel. 09561 26466
07./08.09.2019 Dr. Dr. Feller Kay Uwe MVZ Coburg, 96450 Coburg, Hindenburgstr. 2,
Tel. 09561 59660 u. 0176 70253367
14./15.09.2019 Dr. Enser Norbert, 96450 Coburg, Ahorner Str. 9, Tel. 09561 29432
28./29.09.2019 Dr. Panhans Walter, 96450 Coburg, Mohrenstr. 3, Tel. 09561 95866 u. 09561 26438
03./04.10.2019 ZA Gösel Uwe, 96450 Coburg, Bahnhofplatz 2, Tel. 09561 75500 u. 0171 3550702

Coburg-Land

29./30.06.2019 Dr. Langguth Jürgen, 96465 Neustadt, Arnoldplatz 10, Tel. 09568 4234 (zweite Telefonnummer entfällt)

Landkreis Forchheim

13./14.07.2019 ZÄ Bassl-Martin Tatjana, 91320 Ebermannstadt, Bahnhofstr. 10, Tel. 09194 397
27./28.07.2019 Dr. Albert Matthias, 91327 Gößweinstein, Etdorfer Str. 2, Tel. 09242 1005
15./16.08.2019 Dr. Pompl Uwe, 91301 Forchheim, Paradeplatz 6, Tel. 09191 60347

Landkreis Kronach

29./30.06.2019 Dr. Fehn Erwin, 96361 Steinbach, Rennsteigstr. 15, Tel. 09263 7778
27./28.07.2019 Dr. Roppelt Thomas M., 96317 Kronach, Mangstr. 10, Tel. 09261 63333
03./04.08.2019 ZÄ Richter-Fischer Elke, 96332 Pressig, Am Rauhen Berg 4, Tel. 09265 244

Landkreis Kulmbach

06./07.07.2019 ZA Röthel Wolfgang, 95326 Kulmbach, Trendelstr. 2, Tel. 09221 4110

Landkreis Lichtenfels

15./16.08.2019 Dr. Wickles Hans-Konrad, 96224 Burgkunstadt, Kati-Baur-Str. 9, Tel. 09572 5888

Landkreis Wunsiedel

27./28.07.2019 ZA Ay Mehmet, 95615 Marktredwitz, Martin-Luther-Str. 1, Tel. 09231 2288 u. 09232 9459707
24./25.08.2019 ZA Ay Mehmet, 95615 Marktredwitz, Martin-Luther-Str. 1, Tel. 09231 2288 u. 09232 9459707

Supergau oder jeder Mangel ist eine Chance?

Liebe Kollegen (m/w/d) – so viel Zeit für die politische Superkorrektheit muss sein,

was mir (unserem Praxisteam) seit dem 05.02.2019 widerfahren ist, wünsche ich niemanden, aber nun ist es schon mal passiert.....

Das Praxisteam verlässt am Montagabend gegen 18:15 Uhr die Praxis mit der üblichen Routine (Stühle am Reinigungsprogramm über Nacht, die Letzte macht den Strom aus und das Licht...). Am Dienstagmorgen gegen 4 Uhr höre ich Sirenen. Als kommunalpolitisch aktiver Bürger wundere ich mich, da ich weiß, die Pegnitzer Feuerwehr wird per Funk alarmiert. 30 Sekunden später quietischen Autoreifen - auch normal - der örtliche Feuerwehrkommandant ist mein Nachbar. Es gehen weitere Sirenen. Du weißt, es muss ein größerer Brand sein. Eine halbe Stunde später klingelt das Telefon.

Ich mache mich auf den Weg und sehe den Supergau, das Dachgeschoss brennt, die Praxis liegt im 1. Stock. Der 1. Bürgermeister ist auch schon da und fragt mich gleich, ob ich gut versichert bin. Ich bejahe dies, da ich vor 2 Jahren einen neuen Behandlungsstuhl gekauft und mich meine Betreuerin bei dem örtlichen Versicherungsmakler mit den drei klein geschriebenen Buchstaben fragte, ob denn die Deckungssumme ausreichend sei.

Kurz nach 8 Uhr kommt per WhatsApp die existenzielle Entwarnung von Geschäftsführer und Freund der oben genannten Firma, er habe sich den Vertrag angesehen. Ich sei ausreichend versichert, was die Neuwertbeschaffung und auch die Lohnkosten und die Betriebskosten und sogar den nicht erzielten Gewinn angeht, aber halt der Aufwand, der jetzt folgen wird.

Exkurs:

Liebe Kollegen (m/w/d):

Schaut in Euere Versicherungsverträge und wer das existenzielle Risiko gar nicht abgesichert hat, möge sich bitte mit Lichtgeschwindigkeit zu seinem Versicherungsberater begeben. Wir waren nicht Verursacher eines Brandes, wir sind Opfer eines Löschwasserschadens. Aber die Existenz ist erstmal zerstört. Das geht wirklich über Nacht.

Zur Existenzabsicherung empfiehlt sich eine Praxisinventarversicherung zur Neuwertbeschaffung – nicht Zeitwertbeschaffung. Eine betriebswirtschaftlich abgeschriebene Praxis steht unter Umständen mit dem üblichen 1 Euro in den Büchern. Es geht hier um den Wiederbeschaffungswert. Deshalb mal mental durch die Praxis gehen und gut (teuer) schätzen, was alles zum Neuwert kosten würde. Hier gilt es, eine Unterversicherung zu vermeiden. Das versuchen Versicherer gerne festzustellen, da sie im Falle einer Unterversicherung prozentual für jedes Teil weniger erstatten müssen.

Der zweite existenzielle Baustein ist in der Regel mit der Inventarversicherung gekoppelt. Es handelt sich um die Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Praxisunterbrechungsversicherung (P.U.V.). Hier bitte gemäß oben alle Personalkosten, die Betriebskosten (da wird dann einiges aus der BWA vom Vorjahr abgezogen wie zum Beispiel Wartezimmerlektüre, Reparaturen etc.) und auch den nicht erzielten Gewinn als Rohertrag (ohne AfA) nehmen und monatlich hochrechnen und mal 12 nehmen. Die Dauer von einem Jahr ist hier abgesichert, weil man davon ausgeht, dass es maximal 1 Jahr dauert, bis die Praxis wieder läuft.

Mittlerweile hat die Feuerwehr das komplette Programm aufgeföhren. Wer sich auskennt, weiß, was es bedeutet, wenn 3 Drehleitern, 3 Kreisbrandmeister, 3 Kreisbrandinspektoren und ein Kreisbrandrat und über alle Institutionen 150 Männer und Frauen im Einsatz sind. Sie löschen und löschen und löschen, aber das Feuer will nicht so recht ausgehen. Sie beschließen das Dach gleich abzureißen, um der Lage Herr zu werden. Im Nachhinein eine gute Aktion, da die Ursache für die Brandermittlung weggebaggert wurde und die Kriminalpolizei das Gebäude am nächsten Tag um 9 Uhr für Aufräumarbeiten freigab. Sollte es da einen bedauerlichen Todesfall geben, kann so ein Tatort sehr lange gesperrt bleiben.

Dank meiner guten örtlichen Vernetzung war am Tag nach dem Brand wieder Strom verfügbar und die Heizung ging 2 Tage nach dem Brand auch wieder. In dieser Woche hatten wir nachts -8 Grad. Der Schadensbearbeiter der Gebäudeversicherung war erfreut, dass nicht auch noch die Heizungsrohre in Gefahr waren, was für das Gebäude einen erheblichen Schaden bedeutet hätte.

Nun zu dem weiteren Verlauf mit den Versicherungen:
Was ich da bisher erlebe, ist – Mr. Spock würde sagen: „fasziniert!“

Das Gebäude:

Wer Mieter ist, muss sich mit seinem Vermieter abstimmen. Wer Eigentümer im Alleineigentum ist, hat es einfacher, wer einer Eigentümergemeinschaft angehört, muss sich hier abstimmen. Je mehr Eigentümer es gibt, desto schwieriger ist es in der Regel. Das läuft hier im Augenblick gut.

Die Inventarversicherung:

Sie kommen zum ersten Treffen mit Gutachter zum Thema Inventar und P.U.V. und sie schauen dich missgelaunt an, weil du doch tatsächlich – aber völlig unschuldig – eine Versicherungsleistung einforderst. Es geht hier um richtig viel Geld. Man hat mir seitens der Gesellschaft mit den drei klein geschriebenen Buchstaben sehr nahe gelegt, doch auch eigene Sachverständige zu Rate zu ziehen, was zum einen im Versicherungsvertrag erlaubt sein muss – hier auch bitte auf Einschluss achten – und zum anderen schlicht und ergreifend nötig ist, um mit der Versicherung auf Augenhöhe verhandeln zu können. Die Kosten dafür sind schon erheblich, aber das „holen“ sie wieder herein. Ich glaube das einfach mal, aber ich habe auf der anderen Seite schon fast keine andere Wahl. Nach den ersten Verhandlungen sehe ich aber schon, dass meine eigenen Gutachter nötig sind, die denken einfach anders, als du es als Versicherungskleinkunde gewöhnt bist. Du musst Listen ohne Ende erstellen und und und...

Meine Mitarbeiterinnen schwitzen die ersten drei Tage auch, wie es denn mit ihnen weitergeht. Da ihr Chef richtig gut versichert ist, lösten sich die Ängste bezüglich ihres Arbeitsplatzes in folge der Existenz der P.U.V. in Wohlgefallen auf. Auch will man schließlich seine bewährten Mitarbeiterinnen halten. Bis zu einem Jahr frei auf „Kosten“ der Versicherung → ungewohnt, aber irgendwie auch nicht schlecht. Jedenfalls stellt sich nach Rücksprache schon Langeweile ein. Die Mitarbeiterinnen „als Subs“ weiter zu vermitteln, geht aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht. Die Azubi konnten wir bei einer Kollegin vor Ort (Dank dafür) für die Zeit des Praxisausfalls unterbringen.

An dieser Stelle möchte ich Frau Simon vom ZBV Oberfranken in Bayreuth meinen allerherzlichsten Dank für die extrem kompetente und geduldige Beratung zum Thema Unterbringung der Azubi aussprechen.

Wenn erwünscht, Fortsetzung folgt.....

Dr. Reinfelder

Praxisabgabe – aber richtig!

Eine Fortbildung des FVDZ Bayern in Zusammenarbeit mit der APO-Bank



Referent Filialleiter Erwin Hacke der APO-Bank Bayreuth

Bayreuth - Unter dem Motto „Praxisabgabe – aber richtig“ luden der Freie Verband Deutscher Zahnärzte und die APO-Bank in deren Bayreuther Filiale fortbildungswillige Zahnärztinnen und Zahnärzte ein. Die rege Nachfrage bewies, dass dieses Thema eine hohe Relevanz hat, nähern sich doch die ehemals geburtenstarken Jahrgänge unweigerlich dem Rentenalter. Der Referent, Herr Erwin Hacke, seines Zeichens Filialleiter der APO-Bank Filiale Bayreuth, referierte ca. 2 Stunden und bewies dabei eine ausgezeichnete Expertise.

Beginnend bei den Basics, z. B. die Übergabe einer Praxis rechtzeitig vorzubereiten oder einen Investitionsstau zu vermeiden, ging es sehr schnell in wichtige Details. Erfreuliches Fazit war, dass die Selbstständigkeit nach wie vor dem Angestelltenverhältnis vorzuziehen ist. Voraussetzungen seitens potentieller Übernehmer sind Leistungs- und auch eine unternehmerische Risikobereitschaft. Bei entsprechender Ertragslage einer Bestandspraxis und passenden Rahmenbedingungen, wie z. B. langfristigen Mietvertrag und angemessenem Verkaufspreis, sei auch die Finanzierung kein Problem.

Im Anschluss an den Vortrag entspann sich noch eine rege Diskussion, in der auch Mitarbeiter der APO-Bank zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung standen.

Dr. Reiner Zajitschek, FVDZ-Landesvorsitzender

**Die Einteilung zum
zahnärztlichen
Notdienst 2020
kann ab 29. Juli 2019
in der Geschäftsstelle
in Bayreuth,
Tel. 0921 65025,
erfragt bzw. auf
der Homepage des
ZBV Oberfranken im
Mitgliederbereich
eingesehen werden.**

**Benutzername: Bayreuth
Passwort: Justus113**

Kein automatischer Verfall von Urlaubsansprüchen mehr

Bisherige Rechtslage: Urlaub konnte automatisch verfallen

Nach Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG). In besonderen Fällen war eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr möglich, wobei der Urlaub dann bis zum 31.03. des Folgejahres genommen werden musste. Nicht genommener Urlaub ist danach in der Regel verfallen.

Nun ist ein Hinweis des Arbeitgebers erforderlich

Das Bundesarbeitsgericht hat in dem Verfahren 9 AZR 541/15 die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt und festgestellt, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlischt, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Urteilsfall

Hintergrund ist das Verfahren eines Klägers, der von 2001 bis Ende 2013 als Wissenschaftler beschäftigt war. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte der Kläger, den von ihm nicht genommenen Urlaub im Umfang von 51 Arbeitstagen aus den Jahren 2012 und 2013 mit rund 12.000 € abzugelten. Obwohl ihn sein Arbeitgeber am 23.10.2013 gebeten hatte, seinen ausstehenden Urlaub vor Ende des Arbeitsverhältnisses am 31.12.2013 zu nehmen, nahm der Kläger damals nur zwei Tage Urlaub.

Europäisches Verständnis des Urlaubsrechts

Die Rechtsprechung entwickelt nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs eine Verpflichtung des Arbeitgebers, „konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun“. Es ist dabei durch den Arbeitgeber auch klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Tipp

Nach derzeitiger Beurteilung dieser Entscheidung genügen entsprechende Hinweise im Arbeitsvertrag über den Verfall des Urlaubs nicht den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs. In Folge dessen sollte jeder Arbeitgeber, der möglicherweise beabsichtigt, sich auf den Verfall der Urlaubsansprüche zu berufen, zu Beginn der zweiten Jahreshälfte seine Arbeitnehmer deutlich zur Urlaubsnahme auffordern mit Hinweis darauf, dass der Urlaub ansonsten am Ende des Bezugszeitraums (Kalenderjahrs) oder des Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht nimmt.

Kostendeckelung bei privater Nutzung eines betrieblichen Pkw

Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse

Wird ein betrieblicher Pkw auch für private Zwecke genutzt, ist der auf die private Nutzung entfallende Aufwand für das Fahrzeug nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, sondern als Entnahme zu behandeln. Beträgt die betriebliche Nutzung mehr als 50 % und wird kein Fahrtenbuch geführt, muss der private Nutzungsanteil pauschal mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt werden. Bei Gebrauchtfahrzeugen kann dies schnell dazu führen, dass der pauschalierte private Nutzungsanteil die gesamten Fahrzeugkosten übersteigt.

Kostendeckelung bei 100 % Privatanteil

Zur Vermeidung einer die Kosten übersteigenden Entnahmeregelung sieht die Finanzverwaltung eine sogenannte Kostendeckelung vor, die bedeutet, dass der pauschal ermittelte Privatanteil die Fahrzeuggesamtkosten nicht übersteigen darf. Im ungünstigsten Fall kann es also dazu kommen, dass die gesamten Fahrzeugkosten neutralisiert werden und somit keinerlei Kostenabzug stattfindet.

Kostendeckelung bereits bei 50 %?

In einem Klageverfahren vor dem Finanzgericht München vertrat der Steuerpflichtige die Auffassung, dass bei einer privaten Nutzung, die weniger als 50 % beträgt, der steuerlich relevante Privatanteil auf maximal 50 % der Gesamtkosten zu begrenzen ist. Die Klage vor dem Finanzgericht München (6 K 2338/11) wurde abgewiesen.

BFH: keine Kostendeckelung geboten, da Fahrtenbuch geführt werden kann

Ebenso erging es der Revision zum Bundesfinanzhof (BFH X R 28/15). Die Richter sahen die sogenannte 1 %-Regelung als verfassungsrechtlich unbedenklich. Typisierungs- und Vereinfachungsbefugnisse des Gesetzgebers seien durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Die 1 %-Regelung stelle eine typisierend-pauschalierende Regelung dar, die sich im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums bewege. Eine Begrenzung der Höhe der Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtkosten sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig. Sogar eine Kostendeckelung bei 100 % Privatanteil halten die Richter für nicht geboten! Der Steuerpflichtige habe jederzeit die Möglichkeit, durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches eine Besteuerung nach den tatsächlich privaten Aufwendungen vornehmen zu lassen.

Verfassungsbeschwerde eingelegt

Der Kläger ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und hat gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt. So bleibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Tipp

Auf Grund der anhängigen Verfassungsbeschwerde kann in gleich gelagerten Fällen Einspruch eingelegt und mit Hinweis auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvR 2129/18) Zwangsrufe erwirkt werden, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

*Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt
Steuerberater – Rechtsanwalt
Ärzte- und Zahnärzterberatung
www.martin-partner-sw.de
Telefon: 09721 97885-0*

Sonderveranstaltung

für Zahnarzt/-innen, Praxismanager/-innen und ZMV



Stark für Bayern

Landesverband Bayern
des Freien Verbandes
Deutscher Zahnärzte (FVDZ)

Der richtige Umgang mit Erstattungsstellen

Patient – Zahnarztpraxis – Versicherung: Eine Dreiecksbeziehung ohne Ausweg?

Fast jeder Kassenpatient hat inzwischen eine Zusatzversicherung. Schon bei der Beantragung von Standardversorgungen flattern Fragebögen und Anforderungen der Versicherungen in die Praxis. Spätestens jetzt ist Vorsicht geboten: Der Patient will nicht mit Bürokratie verärgert werden! Der Praxis sind allerdings oft rein rechtlich die Hände gebunden, wenn es darum geht, Patientenunterlagen an Dritte auszuhändigen. Wie verhalten Sie sich richtig?

Auch bei privat versicherten Patienten gibt es Probleme: Die GOZ 2012 hat für neue Erstattungsprobleme und Honorarkürzungen gesorgt, PKV und Beihilfestellen haben neue Positionen in ihre Listen nicht erstatteter Leistungen aufgenommen. Der Aufwand, den Patienten bei der Durchsetzung von Erstattungsansprüchen zu helfen, wird immer größer. Hier setzt unser Seminar an.

- Zusatzversicherungen und ihre Ansprüche
- Auskunftsersuchen, Herausgabe der Patientenkartei
- Abtretungsverbot – auch im Härtefall
- Neue und alte Urteile
- BEB kontra BEL: Die Sachkostenlisten der privaten Versicherungen und deren Argumentation
- „Nicht erstattungsfähig“ kontra „nicht berechnungsfähig“
- Analog- und Wunschsleistungen
- Versicherung diktiert den Behandlungsablauf – Was tun?



Kerstin Salhoff

Ausbildung zur Zahnärzthelferin,
Praxisberatung, zahnärztliches
Abrechnungsbüro

Betriebswirtschaftliche Auswertung nutzen

Betriebswirtschaftlich kalkulieren – Abrechnung optimieren – Gewinn steigern

Sie wollen wissen wie eine BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) entsteht, welchen Nutzen sie hat und wie sie zum Erfolgsfaktor für die eigene Praxis wird? Anhand eines detaillierten Kalkulationsrasters lernen Sie, ihren individuellen Stundensatz zu kalkulieren. Denn der betriebswirtschaftlich orientierte Zahnarzt sollte wissen, was seine Arbeitszeit und die seiner Mitarbeiter/-innen kostet, um sie im Rahmen der Leistungsabrechnung berücksichtigen und so die Abrechnung optimieren zu können. Das Seminar beleuchtet zudem Ansätze zur Erhöhung der Praxiseinnahmen und der Kostenreduzierung. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass praktisches Wissen in einfacher und verständlicher Form vermittelt wird. Vorwissen zu BWA und Stundensatzkalkulationen ist nicht erforderlich.



Dr. Ralf Schauer

Dipl.-Kaufmann,
Steuerberater,
Wirtschaftsmediator



Termin:	Samstag, 13. Juli 2019, 09.30 – 16.45 Uhr, München
Kursgebühr:	€ 140,00 (Mitglieder FVDZ) inkl. Skript und Bewirtung € 190,00 (Nichtmitglieder FVDZ) inkl. Skript und Bewirtung
Fortbildungspunkte:	7



Europäische Akademie
für zahnärztliche
Fort- und Weiterbildung
der BLZK

Organisation/Anmeldung

eazf GmbH
Fallstr. 34, 81369 München
Tel.: 089 230211400
Fax: 089 230211406
info@eazf.de – www.eazf.de

Kursanmeldung

Fax 089 230211406 oder unter www.eazf.de

Kurs-Nr. 19303

München, 13. Juli 2019

Zahnärzthehaus München, Fallstr. 34, 81369 München

Kursgebühr (bitte entsprechend ankreuzen):

140,00 € Mitglieder FVDZ

190,00 € Nichtmitglieder FVDZ

Teilnehmer/in (Vor- und Nachname in Druckbuchstaben)

Mitglied FVDZ ja nein Zahnarzt PM/ZMV

Rabattierte Kursgebühr für FVDZ-Mitglieder gilt bei Anmeldung über Praxis auch für Mitarbeiter/innen

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Name / Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto SEPA-Lastschriftmandat erteilt

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift Kontoinhaber
bzw. Bevollmächtigter
für SEPA-Lastschriftmandat



Landesverband Bayern
des Freien Verbandes Deutscher
Zahnärzte (FVDZ)



Stark für Bayern

Mitgliedsantrag unter
www.fvdz.de/mitglied-werden.html

Hinweis

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z.B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Organisation/Anmeldung:

eazf GmbH
Fallstr. 34, 81369 München

Telefon 089 230211400
Telefax 089 230211406
E-Mail info@eazf.de
www.eazf.de

Gläubiger-ID DE96ZZZ00000400015
Mandatsreferenz: Erhalt mit der
Vorankündigung zum SEPA-Einzug
(Pre-Notification).

Termine 2019
**Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK**
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kursnummer 39203
16.09., 17.09., 18.09., 20.09.2019 (alle Teilnehmer/-innen)
23.09. und 24.09.2019 (Gruppe 1)
25.09. und 26.09.2019 (Gruppe 2)

Kursnummer 39204
02.12., 03.12., 04.12., 05.12.2019 (alle Teilnehmer/innen)
09.12. und 10.12.2019 (Gruppe 1)
11.12. und 12.12.2019 (Gruppe 2)

Referentinnen:
Monika Hügerich (DH)
Daniela Klarner (DH)
Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
an Gruppentagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 800,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn
folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

**Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im
Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV
Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs
einen Nachlass von 10 %**

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kursnummer 39103
25.11., 26.11., 27.11., 28.11.2019

Referentin:
Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:
Jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 600,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn
folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
- Röntgenbefähigungsnachweis

**Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit
zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr
500,- € zzgl. Materialliste, soweit die Kurs-
gebühr von der Praxis beglichen wird.**

Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben!
Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich und praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP dar!

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 230211-434 oder Fax 089 230211-404.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____
Kursteilnehmer/in _____
Adresse Kursteilnehmer/in _____
Telefon (privat) _____
Name der Praxis _____
Adresse Praxis _____
Telefon/Telefax Praxis _____
E-Mail _____

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Rechnungsadresse Praxisanschrift Privatanschrift

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber/in _____
Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel
für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r
für SEPA-Lastschriftmandat

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

12. Fränkischer Zahnärztetag 2020

Der 12. Fränkische Zahnärztetag findet am 15. und 16. Mai 2020 in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg statt.

Thema:
**"Endodontie –
 Konzepte für die Praxis"**

Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut sich schon heute auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer
 Fortbildungsreferent

**Redaktionsschluss für die
 Ausgabe 3/2019
 ist der 28. Juli 2019**

**Anzeigenschluss
 ist der 4. August 2019**

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Dieses Heft enthält:

BEKANNTGABEN:

Beitragszahlung III/2019	2
Meldeordnung der BLZK	2
Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen	2
Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!	2
Außendarstellung von angestellten Zahnärzten	2
Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät	3
Stellenvermittlung für Assistenten	3
Vertretung während des Urlaubs	3
Neuer Musterausbildungsvertrag mit Erläuterungen und Ausbilderhandbuch auf der Homepage der BLZK eingestellt	3
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	3
Ärztliche Untersuchung bei Auszubildenden	3
Schuleinschreibungen in Oberfranken	4
Checkliste – Einweisung der Auszubildenden bei Arbeitsbeginn	4
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	5

Vergütung an die ZFA nach bestandener Prüfung – Ende der Ausbildungszeit	5
Dienstverträge für ZAH/ZFA	5
Begabtenförderung für ZFA	5
Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz	5
Geburtstage	6
Freiheitlich Denken	7
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notfalldienst	8
Supergau oder jeder Mangel ist eine Chance?	9
Praxisabgabe – aber richtig!	10
Kein automatischer Verfall von Urlaubsansprüchen mehr	11
Kostenabdeckung bei privater Nutzung eines betrieblichen Pkw	11
eazf: Sonderveranstaltung für Zahnärzt/-innen, Praxismanager/-innen und ZMV	12
Kurse für ZAH/ZFA	14
Wichtige Termine	16

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 28.07.2019